

Informationen zu Entfernungsbescheinigungen

Was sind Entfernungsbescheinigungen?



Bei einem Arbeitsplatzwechsel, einem Umzug, der Beantragung von Sozialleistungen usw. wird gelegentlich ein Nachweis über die kürzeste üblicherweise befahrene Strecke zwischen zwei Orten gefordert; eine Entfernungsbescheinigung weist dazu die Entfernung bei Nutzung eines Personenkraftwagens auf öffentlich nutzbaren Straßen nach.

Die Entfernung wird graphisch aus amtlichen Karten - in der Regel im Maßstab 1:5000 - ermittelt.

Wozu dienen Entfernungsbescheinigungen?

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei Behörden, beispielsweise der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung oder einem Finanzamt, oder bei Unternehmen.

Gibt es verschiedene Arten der Entfernungsbescheinigungen?

Neben der Ausstellung von Bescheinigungen der kürzesten üblicherweise befahrenen Strecke zwischen zwei Orten (bei Nutzung eines Personenkraftwagens) können auch Luftlinienentfernungen bestimmt und bescheinigt werden, wie es beispielsweise das Güterkraftverkehrsgesetz für Güterverkehrsbetriebe fordert.

Wo stelle ich den Antrag?

Die Vermessungsämter stellen Entfernungsbescheinigungen nur für den Bereich des eigenen Bezirks aus. Liegen Start- und Zieladresse in verschiedenen Bezirken Berlins, richten Sie Ihren Antrag bitte an den Bezirk, in dem die Startadresse liegt. Erstreckt sich die Strecke über das Gebiet von Berlin und Brandenburg, können Sie Ihren Antrag auch an den Landesbetrieb [Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg \(LGB\)](#) in Potsdam richten.

Wie stelle ich den Antrag?

Bei Antragstellung nennen Sie bitte Straße und Hausnummer der Start- und Zieladresse. Zur Erstellung der Entfernungsbescheinigung reichen Sie bitte den Ihnen vorliegenden Vordruck ein; Sie erhalten die Bescheinigung innerhalb weniger Tage.

Was kosten Entfernungsbescheinigungen?

Bescheinigungen für formgebundene Anträge, die von einer Behörde nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) angefordert werden, sind kostenfrei.

Anträge anderer Art sind dagegen kostenpflichtig ([Vermessungsgebührenordnung](#), Tarifstelle 1001 c)). Prüfen Sie daher, ob sich Ihre Auskunft nicht auch mit einfacheren Mitteln (Online-Routenermittlung) beantworten lässt.